

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Absatz 2, 45 Absatz 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 15. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018 S. 166), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal vom 07.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - a. in Nr. 8 Buchst. a) wird die Angabe „Versammlungsraum der Feuerwehr“ durch das Wort „Dorfgemeinschaftshaus“ ersetzt,
 - b. in Nr. 9 Buchst. a) wird die Angabe „Versammlungsraum der Feuerwehr“ durch das Wort „Dorfgemeinschaftshaus“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nutzungsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die am ersten Nutzungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie vereinsähnliche Zusammenschlüsse von Personen.“
3. In § 2 Absatz 5 wird der unvollständige Satz 3 „kann vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.“ gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3.
4. in § 2 Absatz 6 wird der bisherige Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„Beim gleichzeitigen Eingang mehrerer gleichrangiger Nutzungsanträge der vorstehenden Nummern 4 bis 7 für einen Termin, entscheidet bei Nichteinigung der Antragsteller das Los, welches vom jeweiligen Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person zu ziehen ist.“
5. in § 2 Absatz 7 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt; der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4:

„Ein Widerrufsgrund liegt auch dann vor, wenn nach erfolgter Nutzungsgenehmigung eine Nutzung angemeldet wird, die in der Rangfolge nach Absatz 6 vorrangig zu berücksichtigen ist.“
6. in § 5 wird im Absatz 1 Nr. 2 die Zahl „5“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
7. in § 5 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Nutzung beginnt, in den Fällen der Nutzung einer Einrichtung nach § 1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 20, mit der Übergabe des Schlüssels der Einrichtung durch den jeweiligen Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person an den Nutzer und endet mit der Übernahme des Schlüssels der Einrichtung durch den jeweiligen Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person vom Nutzer. In den Fällen der Nutzung von Inventar/Mobiliar nach § 1 Absatz 1 Nrn. 21, beginnt die Nutzung mit der Übergabe der

Hansestadt Stendal

Tische, Stühle und/oder Bierzeltgarnituren durch den jeweiligen Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person an den Nutzer und endet mit der Übernahme der Tische, Stühle und/oder Bierzeltgarnituren durch den jeweiligen Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person vom Nutzer.“

8. in § 9 Absatz 2 wird nach dem Wort „entsteht“ das Wort „mit“ eingefügt.
9. in § 9 Absatz 3 wird der bisherige Satz 1 durch den folgenden neuen Satz 1 ersetzt:
„Die Nutzungsgebühr wird zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.“

II.

Der Gebührentarif (Anlage A) zur Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal vom 07.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. in Ziff. 8 Buchst. a) wird die Angabe „Versammlungsraum der Feuerwehr“ durch das Wort „Dorfgemeinschaftshaus“ ersetzt,
2. in Ziff. 9 Buchst. a) wird die Angabe „Versammlungsraum der Feuerwehr“ durch das Wort „Dorfgemeinschaftshaus“ ersetzt.

III.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, _____

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister